

## Sitzungsvorlage Nr. 075/05



<i>Fachbereich</i>	<i>Datum</i>
Fachbereich Natur und Umwelt	01.06.2005
<i>Berichtersteller/in:</i>	
Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Natur- und Umweltausschuss	06.06.2005	öffentlich
Kreisausschuss	07.06.2005	öffentlich
Kreistag	07.06.2005	öffentlich

<i>Betreff</i>
Einleitung des 1. Änderungsverfahrens für den Landschaftsplan Nr. 5, Raum Holzwickede zur Unterschutzstellung des Standortübungsplatzes Hengsen-Opherdicke als Landschaftsschutzgebiet

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>
2006		

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Unna ist für den Bereich des Standortübungsplatzes „Hengsen-Opherdicke“ zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5, Raum „Holzwickede“, wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ein vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

### *Datum /Unterschrift*

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**Anlass und Zweck der Änderung**

Beim Standortübungsplatz „Hengsen-Opherdicke“ (Gemeinde Holzwickede) handelt es sich um ein ökologisch äußerst hochwertiges Gebiet, in dem zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Biotoptypen vorkommen. Zum Teil handelt es sich dabei um die einzigen Vorkommen, die im Kreis Unna überhaupt bekannt sind.

Als im Sommer 2001 die Meldung über einen eventuellen Verkauf des Standortübungsplatzes bekannt wurde, musste der Kreis Unna tätig werden, sollte die ökologische Bedeutung erhalten und nicht durch eine eventuell unverträgliche Nachfolgenutzung zunichte gemacht werden. Mit Beschluss des Natur- und Umweltausschusses vom 23.10.01 (s. Vorlage 178/01 v. 04.10.01) stellte die Verwaltung daraufhin das Gebiet des Standortübungsplatzes für die Dauer von vier Jahren als NSG einstweilig sicher, um innerhalb dieser Zeit die endgültige Unterschutzstellung über ein einzuleitendes Änderungsverfahren des Landschaftsplanes vorzunehmen. Im November 2004 wurde das neue „Stationierungskonzept der Bundeswehr“ bekannt, wonach der Standortübungsplatz „Hengsen-Opherdicke“ nicht mehr zum Verkauf steht und weiterhin als militärisches Übungsgelände dienen soll.

Um bei einer späteren Nutzungsaufgabe durch die Bundeswehr keinen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen, in dem sich zwischen Nutzungsaufgabe und Unterschutzstellung bereits natur-schutzunverträgliche Nutzungen ansiedeln, ist es sinnvoll, die einstweilige Sicherstellung nicht ersatzlos auslaufen zu lassen.

Darüberhinaus besteht auch Regelungsbedarf in bezug auf aktuelle Nutzungen des Standortübungsplatzes:

Neben der Funktion als Übungsgelände der Bundeswehr dient der Platz auch Erholungszwecken. Ein Teil der Erholungssuchenden verhält sich dabei naturverträglich (ruhiges Naturerleben bei Spazierengehen auf den vorhandenen Wegen). Eine zunehmende Anzahl von Erholungssuchenden, insbesondere auch von außerhalb des Kreises Unna, läuft abseits der Wege und lässt zahlreiche Hunde frei laufen. Hierdurch kommt es zu erheblichen Störungen des Gebietes. Einige Brutvogelarten (insbesondere Bodenbrüter) sind in ihren Beständen mittlerweile erheblich zurückgegangen, woran freilaufende Hunde und Störungen durch Spaziergänger abseits der Wege maßgeblichen Anteil haben. Das Freilaufenlassen zahlreicher und großer Hunde schränkt zudem die Möglichkeiten der naturverträglichen Erholungsnutzung gerade für Familien mit Kindern stark ein, wie mehrere diesbezügliche Bürgerbeschwerden beim Kreis Unna zeigen.

Landschaftsrechtlich besteht gegenwärtig keine Handhabe, dieser negativen Entwicklung zu begegnen, und offensichtlich reichen Appelle an die Einsicht allein nicht aus. Die endgültige Unterschutzstellung schafft somit den Rahmen, Auswüchsen einer nicht mehr naturverträglichen Erholungsnutzung auch formalrechtlich begegnen zu können. Dabei ist deutlich, dass neben administrativen Maßnahmen zusätzliche Maßnahmen greifen müssen (wie entsprechende Beschilderung, Leitpflanzungen etc.), um zu einer Gesamtlösung zu kommen.

**Ziel der Landschaftsplanänderung ist es daher, den bisher ungeschützten Außenbereich des Standortübungsplatzes als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.**

Planungsrechtliche Vorgaben (Landschaftsplan „Holzwickede“, GEP, Sicherstellungsverordnung)

Nach den Festsetzungen des am 17.08.94 rechtskräftig gewordenen Landschaftsplanes „Holzwickede“ existieren ein kleines Naturschutzgebiet („Hengser Bachtal“) im Zentrum des Platzes sowie einige Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich auf die Siepen beschränken. Der überwiegende Teil des Gebietes liegt jedoch im ungeschützten Außenbereich. Bei der Aufstellung des Land-

schaftsplanes zu Beginn der neunziger Jahre galt noch die absolute Vorrangfunktion der militärischen Nutzung, die eine großflächige Schutzgebietsausweisung ausschloss und von Seiten der verschiedenen Institutionen der Bundeswehr auch nicht mitgetragen wurde.

Mit Beschluss des Natur- und Umweltausschusses vom 23.10.01 (s. Vorlage 178/01 v. 04.10.01) stellte die Verwaltung dann das Gebiet des Standortübungsplatzes für die Dauer von vier Jahren als NSG einstweilig sicher, um innerhalb dieser Zeit die endgültige Unterschutzstellung über ein einzuleitendes Änderungsverfahren des Landschaftsplanes vorzunehmen.

Zwischenzeitlich erlangte auch der neu aufgestellte Gebietsentwicklungsplan Rechtskraft. Darin wird die Fläche des Übungsgeländes als „Bereich für den Schutz der Natur“ mit der Zweckbindung „militärische Nutzung“ dargestellt. In den textlichen Erläuterungen heißt es: *„Eine Besonderheit ist die gleichzeitige Darstellung der Standortübungsplätze Hamm-Oestrich und Holzwickede als Bereiche für sonstige Zweckbindungen und als BSN. Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Bereiche aus landesplanerischer Sicht langfristig Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet darf jedoch erst nach Aufgabe der militärischen Nutzung erfolgen.“* Damit war klargestellt, dass eine großflächige Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht zum Tragen kommen konnte, zumal der Platz in Gänze auch zukünftig militärischen Zwecken dient.

Gespräche mit der Wehrbereichsverwaltung III, der die Verwaltung der militärisch genutzten Liegenschaften obliegt, ergaben zudem, dass grundsätzliche Bedenken gegen eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet bestehen, wohl aber eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet voll inhaltlich mitgetragen wird. Eine schriftliche Bestätigung liegt der Verwaltung vor. Die Bezirksplanungsbehörde hat ebenfalls bestätigt, dass eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgen kann und solange nicht den Darstellungen des GEP widerspricht, wie der Standortübungsplatz von der Bundeswehr benötigt wird.

### **Änderungen der Festsetzungen des Landschaftsplanes**

Die Abgrenzungen des neuen Landschaftsschutzgebietes mit der Nr. 9 wird entsprechend beige-fügter Abbildung in die Festsetzungskarte aufgenommen (1 : 10.000).

### **Rechtsgrundlage und Verfahren**

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Bei einer **vereinfachten Änderung** des Landschaftsplanes ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Bürgerbeteiligung, die öffentliche Auslegung und die Genehmigung nach § 28 LG nicht erforderlich.

Nur wenn die Beteiligten widersprechen, bedarf die Änderung der Genehmigung durch die höhere Landschaftsbehörde.

Die vereinfachte Änderung kann durchgeführt werden, wenn

1. Änderungen des Landschaftsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren und
2. den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken sowie den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Da sich die Fläche des von der Landschaftsplanänderung betroffenen Bereiches fast ausschließlich im Eigentum eines Eigentümers befindet und nur wenige Träger öffentlicher Belange betroffen sind, werden mit der Änderung die „Grundzüge des Landschaftsplanes“ nicht angetastet. Somit kann ein „vereinfachtes Änderungsverfahren“ durchgeführt werden.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.

#### Zukünftige Nutzung

Die Änderung des Landschaftsplanes erfordert es, dass die Verbote des LSG nicht der militärischen Nutzung des Standortübungsplatzes entgegenstehen. Infolgedessen wird ein entsprechender Bestandsschutz über eine Unberührtheitsklausel in den Landschaftsplan aufgenommen.

Auch zukünftig soll der Standortübungsplatz der Bevölkerung für die stille landschaftsgebundene Erholung zur Verfügung stehen. Diese muss sich allerdings in geordneten Bahnen vollziehen. Dafür steht ein ausreichend großes Wegenetz zur Verfügung.

*Anlage*

((ABES))